

# **Berufsbildung**

- 1. Was ist nach dem Berufsbildungsgesetz unter dem Begriff Berufsbildung zu verstehen?**  
Unter dem Begriff Berufsbildung ist die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung zu verstehen.
- 2. Welche Ziele verfolgt das Berufsbildungsgesetz?**  
Das Berufsbildungsgesetz zielt darauf ab, eine umfassende bundeseinheitliche Regelung der beruflichen Bildung zu gewährleisten.
- 3. Was ist unter dem dualen System im Hinblick auf die Berufsausbildung zu verstehen?**  
Unter dem dualen System versteht man die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule.
- 4. Welcher Ausbildungsbereich wird im Rahmen des dualen Systems durch das Berufsbildungsgesetz geregelt?**  
Im Rahmen des dualen Systems regelt das Gesetz den Bereich der betrieblichen Ausbildung in allen Berufs- und Wirtschaftszweigen.
- 5. Welche Aufgabe hat die berufliche Ausbildung?**  
Die berufliche Ausbildung hat eine möglichst breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten praktischen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.
- 6. Welchen Zweck verfolgt die berufliche Fortbildung?**  
Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder zu aktualisieren beziehungsweise den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.
- 7. Ist das Berufsbildungsgesetz in allen Paragraphen auch für das Handwerk maßgeblich?**  
Nein, verschiedene Paragraphen gelten nicht für das Handwerk, jedoch sind deren Inhalte im wesentlichen in der Handwerksordnung enthalten.
- 8. Welche Ziele hat die Handwerksordnung bezüglich der Berufsbildung?**  
Die Handwerksordnung regelt alle wichtigen Bereiche der beruflichen Bildung und des Prüfungswesens.
- 9. Welche Regelungen zur Berufsbildung enthält die Handwerksordnung?**  
Sie enthält Regelungen über

  - die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden
  - die Ausbildungsordnung und Änderungen zur Ausbildungszeit
  - das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
  - das Prüfungswesen
  - die Überwachung der Berufsausbildung
  - die berufliche Fortbildung und Umschulung
  - den Berufsbildungsausschuß
  - die Meisterprüfung und den Meistertitel
- 10. Wer ist gemäß Handwerksordnung berechtigt, Lehrlinge einzustellen und auszubilden?**  
Lehrlinge darf einstellen und ausbilden, wer fachlich geeignet ist und die Meisterprüfung in dem Gewerk bestanden hat, in dem die Ausbildung erfolgen soll.